

Bundesministerium für Finanzen
z.Hd. Mag. (FH) Michael Krammer
BMF - IV/1 (IV/1)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900 259
E fsp@wko.at
W wko.at/fp

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
per Webformular: Parlamentarisches
Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ: 2022-0.509.395	29/22/ME/HH Dr. Herbert Hlava	4244	17.08.2022

Teuerungs-Entlastungspaket Teil II, Progressionsberichtsverordnung (PBV); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. (FH) Krammer,

die WKÖ dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs sowie des Verordnungsentwurfs und erlaubt sich folgende Stellungnahme zu erstatten:

Teuerungs-Entlastungspaket Teil II

I. Allgemeines

Durch das Teuerungs-Entlastungspaket II soll der Einkommensteuertarif (teilweise automatisch) an die Inflationsrate angepasst und so dem Effekt der „kalten Progression“ begegnet werden. Von der Inflationsanpassung erfasst sind die Grenzbeträge, die für die Anwendung der Steuersätze für Einkommensteile bis 1 Million Euro maßgebend sind, der Alleinverdienerabsetzbetrag, der Alleinerzieherabsetzbetrag, der Unterhaltsabsetzbetrag, der Verkehrsabsetzbetrag, der Pensionistenabsetzbetrag, die Erstattung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrags sowie die SV-Rückerstattung und der SV-Bonus.

Hinsichtlich der noch nicht automatisch abgegoltenen kalten Progression sind jährlich von den zuständigen Bundesministern Gesetzesvorschläge für Entlastungsmaßnahmen zu erarbeiten (nach vorangegangenem Ministerratsbeschluss).

II. Im Detail

Der Gesetzesentwurf wird von der WKÖ aufgrund der nachhaltig entlastenden Wirkung für Steuerzahler begrüßt.

Dennoch wird bemängelt, dass zahlreiche weitere steuerliche (Grenz)Beträge nicht von der Inflationsanpassung erfasst werden. Regelungszweck solcher betraglichen Grenzen ist zumeist, besonders berücksichtigungswürdige Konstellationen steuerlich zu entlasten. Einmal festgesetzte Beträge können diese Intention mehrere Jahre später inflationsbedingt nicht mehr (im

ursprünglichen Ausmaß) erfüllen. Die WKÖ regt daher nachdrücklich an, in einem weiteren Schritt zusätzliche (Grenz)Beträge in die Inflationsanpassung einzubeziehen. Außerdem gestattet sich die WKÖ darauf hinzuweisen, dass bereits seit Juli 2022 die Daten der Einkommensverteilung des Kalenderjahres 2019 vorliegen (siehe § 124b Z 412 lit. b erster Spiegelstrich EStG).

III. Zusammenfassung

Wegen der steuerliche Entlastungswirkung wird der Gesetzesentwurf begrüßt.

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zum Progressionsbericht

Die WKÖ erhebt keine Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär